

Kurztitel

Wasserrechtsgesetz 1959

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 252/1990

§/Artikel/Anlage

§ 113

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Text**§ 113. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche**

Werden von Parteien privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist mit Bescheid zu beurkunden. Im übrigen ist die Partei mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.